



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für das KASTELL Goch
(Stand 01.01.2023)



§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Das KASTELL in Goch wird als Mehrzweckhalle betrieben und unterliegt den Bestimmungen der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) und der Versammlungsstättenverordnung NRW (VStättVO) in der gültigen Fassung. Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl für die Ausstattung des Hauses abgestimmt werden.
2. Seit dem 1. Januar 2008 gilt das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die darin getroffene Regelung gelten gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 5. auch für Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Mit der Änderung zum 1. Mai 2013 gilt ein generelles Rauchverbot bei allen Veranstaltungen im KASTELL.
3. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen. Parteien, Vereine usw., deren Zielsetzungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung des Kastells.
4. Vermieterin der Räume und Einrichtungen des KASTELLS ist die Stadt Goch, vertreten durch die KULTOURbühne. Sämtliche Veranstaltungen sind mit der Stadt Goch abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung.
5. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Kastells ist bei der KULTOURbühne Goch spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich gemäß Vordruck zu beantragen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht; städtische Veranstaltungen haben Vorrang.
7. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin zulässig.
8. Auf allen Plakaten, Drucksachen, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Mietern besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und der Vermieterin.

§ 2

Mietvertrag und allgemeine Mietverpflichtungen

1. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch einen Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind die Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Diese Bedingungen sind für alle Benutzer (Veranstalter, dessen Beauftragte und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter, dessen Beauftragte und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes diesen Nutzungsbedingungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die vertraglich festgelegte Nutzungsdauer.
3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.
4. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.
5. Für die Bestuhlung (Stühle und/oder Tische) gelten grundsätzlich die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Ein Aufbau nach eigenen Vorstellungen ist nur nach Absprache und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) und der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung NRW (VStättVO) in der jeweiligen aktuellen Fassung zulässig. Hierzu ist ein maßstabgerechter Plan 1:100 einzureichen, der von der Bauordnung der Stadt Goch genehmigt sein muss. Der Aufbau der Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Mieter. Der Mieter kann den Aufbau der Tische und Stühle durch die Vermieterin gegen Berechnung einer Pauschale vornehmen lassen.

6. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende (incl. Vor- und Nachbereitungszeit) der Aufsicht eines Verantwortlichen des Mieters unterstehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.

§ 3

Nutzungsentgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Goch festgesetzten Entgelttarif.

§ 4

Anmeldepflichten

1. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere die ordnungsrechtlichen und feuerschutztechnischen, die bauordnungs- und gewerberechtlichen sowie die Jugendschutzbestimmungen. Soweit für eine Veranstaltung Sanitätsdienste erforderlich sind, hat der Mieter diese auf eigene Rechnung zu bestellen. Die Polizeistunde ist einzuhalten.
2. Behördliche Erlaubnisse sind vom Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den zuständigen Stellen zu beantragen.
3. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem Mieter.
4. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer 1. – 3. muss der Mieter der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzeigen.

§ 5

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übertragen, sofern keine andere Regelung schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, kostenpflichtig für den Mieter diese Gegenstände entfernen zu lassen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden.
3. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
4. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder Einrichtungsgegenständen usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen auf der Bühne sind die vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen.

§ 6

Hausrecht und Hausordnung

1. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
2. Zur Überwachung des Betriebes im KASTELL, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Gebäude, insbesondere des Saales einschließlich der Bühne mit den dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtungen ist den Beauftragten der Vermieterin jederzeit Zugang zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art sind unzulässig.

4. Bei Gefahren für Personen und Sachen ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt einzugreifen, um größeren Schaden zu vermeiden.
5. Alle benutzten Räume sind unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln und nach Anweisung „besenrein“ zu verlassen.
6. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen sind auf Kosten des Benutzers oder durch ihn selbst zu beseitigen. Küchen- und Thekeneinrichtungen sowie Tische und Stühle sind immer durch den Mieter oder auf seine Kosten zu reinigen. Darüber hinaus hat der Mieter bei Veranstaltungen mit vorrangiger Bewirtung auch den Toilettentrakt zu reinigen bzw. auf seine Kosten reinigen zu lassen.
7. Die Verwendung von Einweggetränkeverpackungen und Einweggeschirr ist nicht zulässig.

§ 7

Bedienung der technischen Anlagen

Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur vom Fachpersonal der Vermieterin bedient werden. Hierzu zählen insbesondere die Bühnenlicht- und die Verstärkeranlage. Für den Einsatz des Fachpersonals ist eine Pauschale zu entrichten.

§ 8

Bühnenbesetzung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne oder im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die bei der jeweiligen Veranstaltung benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich untersagt.
2. Gegenstände, Bühnenbilder und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 9

Werbung

Der Zustimmung der Vermieterin bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
- b) die Durchführung von Werbung jeglicher Art,
- c) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsständen.

§ 10

Kleiderablage

1. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.
2. Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind beim Haustechniker abzugeben. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen und das Anbieten von Getränken, Speisen und Genussmitteln werden in allen Räumen und auf sonstigen Flächen des KASTELLS nur geeignete und bewährte Konzessionsinhaber (§§ 2 und 12 Gaststättengesetz) zugelassen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Bewirtung hat der Mieter selbst mit dem Erlaubnisinhaber abzustimmen. Der Mieter hat bei der Antragstellung den Erlaubnisinhaber zu benennen. Nachträgliche Änderungen sind der Vermieterin anzuzeigen.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten des Gebäudes sowie das Benutzen der Einrichtungen geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers (Besucher und Veranstalter).
2. Soweit nicht im Einzelfall eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wird, haftet die Vermieterin den Benutzern hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des zur Verfügung gestellten Personals nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Vermieterin als Grundstückseigentümerin gemäß § 835 BGB.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.
4. Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Gebäude und die Einrichtung zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Vermieterin zu melden. Der Mieter muss sicherstellen, dass fehlerhafte Sachen nicht benutzt werden, damit Benutzer durch sie nicht zu Schaden kommen. Wegen einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der Mieter.
5. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände. Das gilt auch für Kleidungsstücke, soweit dieses in § 10 geregelt ist.
6. Mit Ausnahme des § 12 Abs. 2 befreit der Mieter die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 13

Rücktrittsrecht des Mieters / Absage der Veranstaltung

1. Der Mieter kann bis zum 30. Tag vor dem Mietbeginn gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes von dem Mietvertrag zurücktreten.
2. Wird die Veranstaltung vom Mieter nach dem 30. Tag, aber vor dem 10. Tag vor Mietbeginn abgesagt, hat er an die Vermieterin eine Entschädigung in Höhe von 25 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen.
3. Wird die Veranstaltung vom Mieter nach dem 10. Tag vor Mietbeginn abgesagt, hat er an die Vermieterin eine Entschädigung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen.
4. Für den Fall, dass die gemieteten Räumlichkeiten nach Ausübung des Rücktrittsrechtes oder nach Absage der Veranstaltung anderweitig zu einem geringeren Nutzungsentgelt vermietet werden, schuldet der Mieter den Differenzbetrag zwischen dem neuen und dem alten Nutzungsentgelt, höchstens jedoch den nach Absatz 2 oder 3 geschuldeten Betrag. Im Fall einer Vermietung zu einem höheren Nutzungsentgelt reduziert sich der von dem Mieter zu zahlende Entschädigungsbetrag um den Differenzbetrag. Der Mieter zahlt aber mindestens 10 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes.
5. Nutzungsentgelt im Sinne dieser Vorschrift ist das Nutzungsentgelt für den Raum ohne das Entgelt für die Betriebseinrichtungen.

§ 14

Rücktrittsrecht der Vermieterin

1. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach §§ 4 und 16 nicht vorgelegt wird,

- c) der Abschluss einer Versicherung nach § 12 nicht nachgewiesen wird,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Goch zu befürchten ist,
- e) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f) erst nach Vertragsabschluss einer anderweitigen Nutzung des Hauses Vorrang einzuräumen ist; für diesen Ausnahmefall verpflichtet sich die Vermieterin, einen Ersatzveranstaltungsraum zu beschaffen,
- g) wenn erst nach Vertragsabschluss Fakten bekannt werden, die bei der Antragstellung gemäß § 1 Abs. 2 verschwiegen wurden bzw. nicht zu kennen war.

Die Ausübung der Rücktrittsrechte durch die Vermieterin gemäß § 14 Abs. 1 schließt Schadenersatzansprüche des Mieters aus.

§ 15

Ersatzräume bei dringender, anderweitiger Belegung

Die Vermieterin behält sich vor, in Ausnahmefällen, in denen nach Vertragsabschluss eine anderweitige Belegung des Kastells dringend erforderlich wird bzw. Vorrang hat, Ersatzräume für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Brandsicherheitswachen

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet werden würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind vorher rechtzeitig dem Ordnungsamt der Stadt Goch anzuzeigen. Die Gestellung der Brandsicherheitswache erfolgt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt.

§ 17

Nebenabreden und Gerichtsstand

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform im Mietvertrag. Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich aus dem Mietvertrag.